



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT  
DER MINISTER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Herrn  
Andreas Adam  
Zweiter Vorsitzender der BSTK e. V.  
Pfarrer-Herr-Straße 2  
76456 Kuppenheim

Stuttgart 24. NOV. 2016  
Durchwahl 0711 126-1545  
Aktenzeichen 5-8932.52/2/368  
(Bitte bei Antwort angeben!)

## Grundwasser- und Bodenverunreinigung durch PFC im Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden

Sehr geehrter Herr Adam,

für Ihr Schreiben vom 27.09.2016 im Namen der Bürgerinitiative Sauberes Trinkwasser für Kuppenheim e.V., in dem Sie die PFC-Problematik im Raum Rastatt/Baden-Baden ansprechen und Ihre Stellungnahme dazu übersenden, danke ich Ihnen.

Die PFC-Belastung von Böden und Grundwasser im Raum RAS/BAD ist einer der größten Umweltprobleme des Landes. Die Umweltverwaltung arbeitet darum sehr intensiv an der Verbesserung der Umweltsituation. Allerdings stellt sich die Situation als sehr schwierig dar. Einfache und schnelle Lösungen sind nicht erkennbar – leider.

Die PFC-Problematik wirkt sich vielfältig auf Umweltbereiche wie Boden, Oberflächengewässer und Grundwasser direkt wie indirekt aus. Seit Bekanntwerden der Probleme arbeitet die Umweltverwaltung auf ihren Ebenen mit Nachdruck daran, das Gesamtausmaß der Belastung im Boden, mit Auswirkung auf Grundwasser und Oberflächengewässer, zu erheben und zu bewerten. Ausreichende Erkenntnisse zur Gesamtbelastungssituation und deren Prognose müssen erst vorliegen, bevor diesbezüglich Sanierungsvarianten detailliert untersucht und in ihrer Wirksamkeit beurteilt werden können.

Kernerplatz 9 • 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 • Telefax 0711 126-2881 • poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2011 zertifiziert



Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass eine vollständige Beseitigung der verunreinigten Böden und eine vollständige Abreinigung des Grundwassers auf einer zerstreuten Gesamtfläche von 4 km<sup>2</sup> nicht umsetzbar sein werden. Auch wenn solche Maßnahmen zur Sanierung des Oberbodens bei gleichzeitig unklarer Effektivität durchgeführt würden, könnten die Schadstoffe, die bereits tiefer in den Untergrund und ins Grundwasser vorgedrungen sind, dennoch nur über sehr lange Zeiträume – wir müssen hier von Jahrzehnten ausgehen – entfernt werden. Eine schnelle Abwehr mit einfachen Mitteln ist daher leider nicht möglich.

Das Trinkwasser, das durch den Wasserversorgungsverband Vorderes Murgtal mittels Umkehrosmoseanlage im Wasserwerk Förch aufbereitet und der Bevölkerung bereitgestellt wird, entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und den vom Umweltbundesamt für die hier relevanten PFC festgelegten gesundheitlichen Orientierungswerten und Leitwerten. Die hier zum Einsatz kommende, ursprünglich lediglich zur Enthärtung realisierte Umkehrosmoseanlage entfernt jedoch auch die PFC, die mit dem anfallenden Abwasser in den Gewerbekanal eingeleitet werden. Die bestehende Einleitungserlaubnis, die den Summenparameter PFC nicht enthielt, wurde daher mit einer Limitierung der Tagesfrachten für PFC nachträglich ergänzt. Diese Limitierung wurde sehr sorgfältig per Gutachten ermittelt und berücksichtigt insbesondere die aktuellen Geringfügigkeitsschwellenwerte nach human- und ökotoxikologischen Kriterien für die sich nach der Einleitung ergebende immissionsseitige Situation im Fließgewässer. Es gibt daher keine Rechtsgrundlage, um die wasserrechtliche Erlaubnis in der jetzigen Form zur Einleitung aus dem Wasserwerk Förch zu untersagen oder zu ändern. Eine Stilllegung der Umkehrosmose ist insgesamt als unverhältnismäßig zu beurteilen.

Generell ist festzuhalten, dass die Wasserversorgung in Baden-Württemberg kommunale Aufgabe im Sinne der Daseinsvorsorge ist. Der Umstieg auf anderweitige Versorgungsalternativen, wie z.B. Kooperationsverbände, der Anschluss an bestehende Fernwasserversorger oder der Gründung eines regionalen Zweckverbands kann nur auf freiwilliger Basis durch die versorgungspflichtige Kommune selbst geschehen.

Zu anderweitigen Themen im Zusammenhang mit der PFC-Problematik, wie z.B. dem Umgang mit Lebensmitteln, der Landwirtschaft oder dem Vorerntemonitoring zur Freigabe landwirtschaftlicher Produkte zur Vermarktung verweisen wir auf die Zuständigkeit des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

